

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-020/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	04.05.2021	öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2021
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2021“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl.I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16.Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl.I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

11.07.2021	Sommerfest
08.08.2021	Literatur-Festival
12.09.2021	Street Food Festival
10.10.2021	Herbstfest
07.11.2021	Lichterfest
19.12.2021	Weihnachtsmarkt

§ 2 Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Einschränkungen und Verbote auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021.

Wustermark, den

H. Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde

Sachverhalt/ Begründung:

Voraussetzungen gemäß Brandenburgischem Ladenöffnungsgesetz

Gem. § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz darf eine Gemeinde an höchstens 5 Sonn- oder Feiertagen pro Jahr in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch ordnungsbehördliche Verordnung im gesamten Gemeindegebiet bzw. in Teilen des Gemeindegebietes sonn- oder feiertägliche Öffnungen von Verkaufsstellen ausnahmsweise gestatten.

Für diese Gestattung müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. aus Anlass von besonderen Ereignissen
2. an höchstens 5 Sonn – oder Feiertagen im Kalenderjahr
3. in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr
4. per ordnungsbehördlicher Verordnung.

In der ordnungsbehördlichen VO sind die Voraussetzungen zu begründen:

1. Stellenwert für die Gemeinde,
2. erwartete Besucherzahlen,
3. Ort und Wirkungskreis,
4. Bestimmung des örtlichen Geltungsbereiches.

§ 5 Abs. 2 BbgLÖG lässt eine Kumulation dahingehend zu, dass aus Anlass eines regionalen Ereignisses ein weiterer Sonn- oder Feiertag festgesetzt werden kann.

Als Anlage überreiche ich die Präsentation des Designer Outlet Berlin mit den Terminen für die geplanten Ladenöffnungen an Sonntagen im Jahr 2021.

Die Gemeindevertretung möge prüfen, abwägen und entscheiden über

1. die Anzahl der Termine zur Offenhaltung von Verkaufsstellen gem. § 5 BbgLÖG,
2. Ort und Wirkungskreise,
3. Stellenwert für die Gemeinde.

Einschränkungen wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Die ordnungsbehördliche Verordnung steht unter dem Vorbehalt der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Verkaufsoffene Sonntage können nur stattfinden, soweit Bundes- und Landesrecht die Durchführung erlauben. Einer Entscheidung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung bezüglich einzelner Termine bedarf es in diesen Fällen nicht.

Der Bürgermeister hebt den Termin aus Gründen der Rechtssicherheit dann auf, wenn nur bestimmte Sortimente angeboten werden dürfen oder Veranstaltungen nur mit weniger als 1000 Personen durchgeführt werden können. Dies folgt daraus, dass die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nur unter den Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz stattfinden dürfen. Entfällt die Veranstaltung, muss auch der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag entfallen, da die Gründe für seine Genehmigung entfallen sind. Da die Veranstaltung darüber hinaus eine mindestens regionale Bedeutung haben muss, kann von einem Besucherstrom von mindestens 1000 Personen ausgegangen werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagenverzeichnis:

- Konzept verkaufsoffene Sonntage 2021

Az.:
18.01.2021